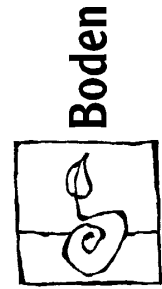


# **Stellungnahme des BVB e. V. zur geplanten Novellierung der Bioabfallverordnung (BioAbfV)**

**30.03.2007**



**Boden**

**Bundesverband**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat dem Bundesverband Boden (BVB) e. V. mit Schreiben vom 23.02.2007 verschiedene Arbeitspapiere zu einer beabsichtigten Novellierung der Bioabfallverordnung (BioAbfV) zur Information und ggf. Stellungnahme übersandt.

Der Bundesverband Boden e. V. (BVB) vertritt satzungsgemäß u. a. die „*fachlichen [...] Belange des Umweltmediums Boden*“ und zielt vor diesem Hintergrund insbesondere auf eine Verbesserung des Bodenschutzes bei der bodenbezogenen Abfallverwertung. In jüngster Zeit haben gerade die Ausbringung PFT-belasteter Abfallgemische auf landwirtschaftlich genutzten Böden sowie die daraus folgenden weitreichenden Boden- und Gewässerbelastungen die Notwendigkeit stringenterer und restriktiverer rechtlicher Regelung der bodenbezogenen Abfallverwertung deutlich gemacht.

Deshalb begrüßt der Bundesverband Boden e. V. ausdrücklich die mit der geplanten Novellierung der Bioabfallverordnung vorgesehenen Neuregelungen, insbesondere

- zur Liste der für eine Verwertung auf Flächen grundsätzlich geeigneten Bioabfälle sowie grundsätzlich geeigneter mineralischer Zuschlagstoffe (Anhang 1) und
- zu den erweiterten Nachweispflichten hinsichtlich Art, Menge, Herkunft und Bezugsquellen von Ausgangsmaterialien (§ 11).

Vorbehaltlich einer weiteren Stellungnahme nach eingehenderer Prüfung der vorliegenden Arbeitspapiere erscheinen aus Sicht des BVB e. V. jedoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt folgende Gesichtspunkte des Bodenschutzes in dem Arbeitsentwurf noch nicht ausreichend Berücksichtigung gefunden zu haben:

- **§ 1 Abs. 1 Ziff.1** schränkt den Anwendungsbereich auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ein. Hier sollte analog zur Novelle der Klärschlammverordnung eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs auch auf nicht-landwirtschaftliche Flächen / Landschaftsbau erfolgen. Aus fachlicher Sicht sind die geregelten Anforderungen weitgehend auch an die Verwertung auf nicht-landwirtschaftlichen Flächen zu stellen. Ein einfacher Verweis in der BBodSchV auf die Anforderungen der BioAbfV (wie bisher in § 12 Abs. 1 BBodSchV) wird aufgrund der zu erwartenden Regelungskomplexität der BioAbfV, insbesondere Anforderungen an die Hygienisierung, zukünftig kaum noch praxistauglich sein. Weiterhin stellte sich dabei die Frage nach den Kontrollinstrumenten, die bislang in der BBodSchV nicht enthalten und auch nicht vorgesehen sind.

- In **§ 2 Ziff. 1** wird der Bioabfall als Abfall zur Verwertung definiert, wobei durch die Wortstellung des „zur Verwertung“ im Anschluss an „Abfälle“ diesen Entsorgungsweg noch stärker hervorhebt als in der aktuell gültigen Fassung. Sowohl die bisherige Formulierung als auch jene dieses Entwurfs implizieren, dass Bioabfälle ausschließlich zu verwerten sind. Dass dies nicht möglich ist, zeigen einerseits die Anforderungen im folgenden Verordnungstext auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden. Andererseits gibt es aus welchen Gründen auch immer hoch schadstoffbelastete Bioabfälle, die aufgrund ihrer Gefährlichkeitseigenschaften zu beseitigen sind. Die Verbrennung bzw. Mitverbrennung würde in diesem Fall auch nicht als energetische Verwertung einzustufen sein, weil der Hauptzweck der Maßnahme in der Beseitigung des Schadstoffpotenzials liegen würden (siehe § 4 Abs. 3 u. 4 KrW-/AbfG). Es wird daher vorgeschlagen, im Entwurfstext die Worte „zur Verwertung“ ersatzlos zu streichen.
- Zu **§ 6 Abs. 1 Satz 5** stimmen Verordnungstext und Begründung nicht überein. Laut Begründung soll die Ausnahme neben landwirtschaftlichen Flächen auch für Kinderspielplätze gelten. Anstatt Kinderspielplätze sollte jedoch im Hinblick auf die in Anhang 2 Nr. 1 der BBodSchV verwendete Nutzungs- bzw. Flächenkategorie auch hier auf "Kinderspielflächen" abgestellt werden.
- In **§ 9 Abs. 2 Satz 4** werden Bioabfallbehandler und Gemischhersteller, die Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung sind, weiterhin von der Pflicht zur Bodenuntersuchung ausgenommen. Dafür besteht aber nach Auffassung des BVB e. V. kein plausibler fachlicher Grund, da sich aus einer (freiwilligen) Güteüberwachung der Bioabfallqualität allenfalls Erleichterungen hinsichtlich der vorgeschriebenen Bioabfalluntersuchungen ergeben können. Auch bei der Aufbringung güteüberwachter Bioabfälle müssen bereits vorbelastete Böden vor einer weiteren Schadstoffzufuhr geschützt werden, weshalb auch bei diesen eine Bodenuntersuchungspflicht bestehen sollte.
- Das in **§ 9 Abs. 2 Satz 5** geregelte Stoffspektrum der Schwermetalle sollte um Regelungen für die ubiquitär verbreitete Schadstoffgruppe der Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) erweitert werden. Auch bei PAK sind im Einzelfall - insbesondere in Siedlungsnähe – z. T. deutliche Vorbelastungen von Böden bekannt, so dass Böden mit PAK-Gehalten oberhalb der Vorsorgewerte der BBodSchV von einer weiteren Bioabfallaufbringung ausgenommen werden sollten (siehe nachfolgender Punkt).
- Die in **§ 9 Abs. 2 Satz 5** genannten Bodenwerte entsprechen den Vorsorgewerten der BBodSchV. Statt hier die Werte zu nennen, sollte ein Querverweis auf die BBodSchV aufgenommen werden, etwa wie folgt (unter Einbeziehung des vorausgehenden Punktes): „... untersagen, wenn die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4.1 in Verbindung mit Nr. 4.3 BBodSchV bezüglich Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Nickel und Zink sowie gemäß Anhang 2 Nr. 4.2 BBodSchV bezüglich PAK und Benzo(a)pyren überschritten sind.“ Die Sätze 6 und 7 des § 9 Abs. 2 könnten damit entfallen.
- In **§ 9, Abs. 2 Satz 8** sollte der Bezug zur Klärschlammverordnung ersetzt werden durch Verweis auf Anhang 1 BBodSchV.

- Die in **§ 9, Abs. 2a** neu vorgesehene Regelung, dass die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde für die regionale Verwertung die Anwendung der Bodenwerte nach Bodenart gemäß Absatz 2 festlegen kann, ist nicht sachgerecht und unterläuft die fachlich gebotene Differenzierung der Boden-Vorsorgewerte nach Bodenarten. Dies gilt um so mehr, als dass nach der Begründung für diese Neuregelung sogar eine Festlegung auf Kreis-, Bezirks- oder sogar Landesebene in Betracht gezogen wird. Die Differenzierung der Bodenwerte nach Bodenarten begründet sich aus der unterschiedlichen Empfindlichkeit von Böden gegenüber Stoffeinträgen (Sandböden>Lehm-/Schluffböden> Tonböden). Bei der Bodenprobenahme ist eine flächenrepräsentative Mischprobe zu bilden, in der der sachkundige Probenehmer ohne Aufwand die Bodenart mittels sogen. „Fingerprobe“ bestimmen kann. Es besteht daher aus Sicht des BVB e.V. weder aus fachlichen Gründen noch aus Aufwandsgründen ein Anlaß für die im Entwurf enthaltene Neuregelung, die deshalb entfallen sollte.
- Die in **§ 12 a** neu aufgenommene Regelung zur elektronischen Datenverarbeitung und –übermittlung“ wird im Grundsatz begrüßt, ist jedoch in der vorliegenden Fassung nicht ausreichend. Gerade im Zusammenhang mit dem bereits eingangs erwähnten PFT-Fall hat sich gezeigt, dass eine effiziente Verwaltung und Überwachung der mit der Aufbringung von Abfällen auf Böden in Zusammenhang stehenden Nachweise nur durch ein umfassendes elektronisches Verfahren gewährleistet werden kann, dass deshalb verpflichtend eingeführt werden muss.

Der Bundesverband Boden e. V. ist gerne bereit, sich weiterhin an der Erarbeitung einer novellierten Bioabfallverordnung zu beteiligen.

**Kontakt:**

Bundesverband Boden e.V.  
Johanna Busch, Geschäftsführung  
Frankfurter Straße 46  
35037 Marburg  
06421 / 204 452  
busch@bvboden.de